

## **Merkblatt zur Förderung durch die August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht**

Die August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht fördert die Bildung auf dem Gebiet des Schiedsrechts. Bewerber/innen müssen sich durch Können, Initiative und Verantwortung in ihrem Studium ausgewiesen haben und ein Studienvorhaben anstreben, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag oder eine wesentliche Weiterbildung auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit erwarten läßt.

Gefördert werden Projekte mit nachweisbar schiedsrechtlich relevantem Inhalt, insbesondere Publikationen (Vorträge, Dissertationen, Habilitationen etc.) durch Druckkostenzuschuß, soweit sie in der Schriftenreihe der August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht veröffentlicht werden können. Sollte nachweislich eine andere, vorrangige Verpflichtung zu einer Veröffentlichung bestehen, ist im Vorwort dieser Veröffentlichung in einem separaten Absatz zwingend auf die Förderung durch die August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht hinzuweisen.

Die August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht bittet neben den ausgefüllten Bewerbungsunterlagen um Einreichung folgender Unterlagen:

- eine ausführliche Darstellung des bisherigen Studien- und Lebensweges;
- eine veröffentlichungsfähige Kopie oder zumindest ein Exposé des zu fördernden Projektes, das über den Stand der Forschung und der eigenen Vorarbeiten sowie über den geplanten Arbeits- und Zeitablauf Auskunft gibt;
- ein ausführliches Gutachten des Betreuers zur Person, zum Projekt, seiner Durchführbarkeit und seinem wissenschaftlichen Niveau;
- ein weiteres Gutachten eines Dozenten eigener Wahl zur Person des/der Bewerbers/in und zum Projekt;
- eine Kopie des Studienabschlusszeugnisses.

Ihrer Zielsetzung entsprechend legt die August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht bei der Beurteilung von Projekten und ihren Bearbeitern zwingenden Wert auf einen Zusammenhang mit dem Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Demzufolge kann der Bewerber nur in die Förderung der Stiftung aufgenommen werden, wenn sich das zu fördernde Projekt eindeutig in diesem Bereich bewegt.

Da aus Haushalts- oder Zeitgründen einige Zeit bis zum Beginn der Förderung verstreichen kann, sollten Bewerber/innen, die eine andere Förderung erhalten oder zugesagt bekommen haben, diese nicht absagen und auch eine gegebenenfalls vorhandene Stelle nicht vorzeitig kündigen. Eine der Aufnahme in die Förderung der August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht vorausgehende anderweitige Förderung kann auf die Förderung der August Maria Berges Stiftung angerechnet werden.

Die August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht legt Wert darauf, dass sich die vor ihr geförderten Studierenden, gegebenenfalls auch unentgeltlich, für Veranstaltungen der Stiftung zur Verfügung stellen, für die freilich nur eine vertretbare Vorbereitungszeit angesetzt werden kann.